



Eidgenössische Abstimmungen vom 19. Mai 2019

Argumentarium für ein Ja zur AHV-Steuvorlage (STAF)

Zusammenfassung

Travail.Suisse, der unabhängige Dachverband der Arbeitnehmenden, sagt Ja zum Gesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF), weil es die ungerechten kantonalen Steuerregimes abschafft, die multinationale Unternehmen privilegieren, und gleichzeitig einen vollständigen Ausgleich der aus der Aufhebung dieser Regimes resultierenden Steuerausfälle vorsieht. Diesen Sozialausgleich in der AHV vorzusehen, ist sinnvoll, weil die gesamte Bevölkerung davon profitiert und unser wichtigstes Sozialwerk aufgrund der demografischen Entwicklung dringend zusätzliche Einnahmen braucht. Die Steuerreform ist nicht perfekt. Sie führt zu einer Senkung der kantonalen Unternehmenssteuersätze, welche einen Abbau bei den öffentlichen Dienstleistungen zur Folge haben können. Die meisten Kantone haben jedoch soziale Ausgleichsmassnahmen getroffen, um die Steuerausfälle unter Beteiligung der Wirtschaft zu begrenzen. Wo diese Kompensationsmassnahmen nicht ausreichen, muss auf kantonaler Ebene gehandelt werden, da ein Eingriff des Bundes aufgrund der kantonalen Steuerautonomie keine Lösung bringt. Die AHV-Steuvorlage ist ein guter politischer Kompromiss. Eine Ablehnung der Reform würde nicht zu einem besseren Ausgleich führen. Und im Gegensatz zur Situation, die bei der Abstimmung über die dritte Unternehmenssteuerreform (USR III) vorherrschte, welche vom Stimmvolk zu Recht verworfen wurde, bleibt der Schweiz keine Zeit mehr, um die kantonalen Steuerregimes an die internationalen Standards anzupassen. Ein Nein zur AHV-Steuvorlage hätte negative Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und damit auch für den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Mehr Informationen

Adrian Wüthrich, Präsident / Nationalrat, Mobile: 079 287 04 93

Argumente für die AHV-Steuvorlage sprechen

1. Abschaffung der kantonalen Steuerregimes: Beseitigung einer grossen Ungerechtigkeit

Die Aufhebung der kantonalen Steuerregimes, die es multinationalen Unternehmen erlauben, ihre meist im Ausland erzielten Gewinne als kantonale Statusgesellschaften zu einem gegenüber dem Normalsteuersatz stark reduzierten Steuersatz zu versteuern, ist ein echter Fortschritt, welcher endlich den verfassungsmässigen Grundsätzen der Steuergerechtigkeit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung trägt. Für die Arbeitnehmenden, die jeden Franken ihres Einkommens versteuern müssen, bedeutet die Abschaffung der kantonalen Steuerregimes das Ende einer Ungleichbehandlung und die Beseitigung einer grossen Ungerechtigkeit. Die quantitativen Auswirkungen dieser Korrektur sind im Übrigen nicht zu unterschätzen: Es gibt rund 24'000 Unternehmen mit insgesamt über 100'000 Beschäftigten, die von diesen Steuerprivilegien profitieren. Und zwischen 2012 und 2014 betrugen die Einnahmen des Bundes aus der Besteuerung der kantonalen Statusgesellschaften rund 3,6 Milliarden Franken pro Jahr, was rund der Hälfte der Einnahmen des Bundes aus der Besteuerung der Unternehmensgewinne entspricht. Auf der Ebene der Kantone und Gemeinden machen diese Einnahmen durchschnittlich rund einen Siebtel der jährlichen Erträge aus der Unternehmensgewinnsteuer oder insgesamt 1,4 Milliarden Franken pro Jahr aus.

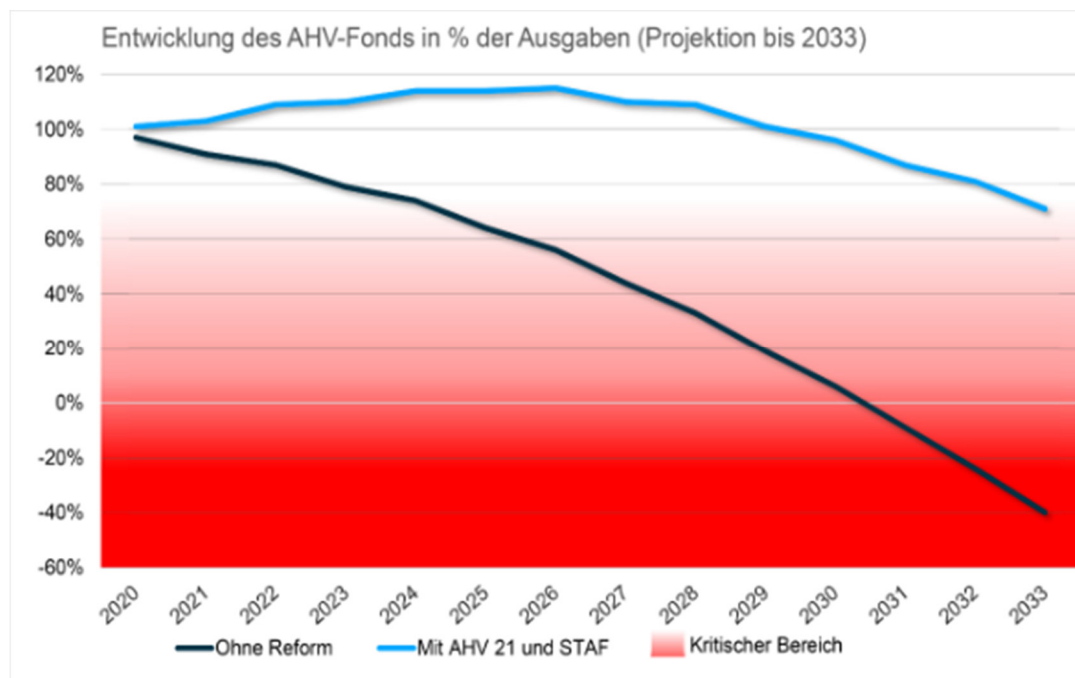
2. Die Steuerausfälle werden bis auf den letzten Franken kompensiert

Im Gegensatz zur dritten Unternehmenssteuerreform (USR III), welche keine Kompensation der Steuerausfälle vorsah (dies war denn auch der Hauptgrund für die Ablehnung der Vorlage bei der Volksabstimmung vom Februar 2017), kompensiert die AHV-Steuvorlage jeden Franken der Steuerausfälle in Höhe von insgesamt zwei Milliarden Franken. Diese zwei Milliarden Franken setzen sich wie folgt zusammen: Die AHV-Steuvorlage führt beim Bund zu Mindereinnahmen von 600 Millionen Franken (+500 Millionen aus der Unternehmensgewinnsteuer und -1,1 Milliarden Bundesbeiträge an die Kantone aufgrund der Erhöhung des Kantonsanteils am Ertrag der direkten Bundessteuer von 17% auf 21,2%) und bei den Kantonen zu Mindereinnahmen von 1,4 Milliarden (Steuerausfälle von -2,5 Milliarden plus Beitrag des Bundes in Höhe von +1,1 Milliarden).

3. Der Ausgleich zugunsten der AHV ist die beste Lösung für die Bevölkerung

Nach dem Nein zur USR III sah die revidierte Vorlage des Bundesrates einen sozialen Ausgleich in Form einer Erhöhung der Minimalbeträge bei den Familienzulagen um 30 Franken vor. Travail.Suisse hatte diese Kompensation damals als ungenügend beurteilt. Zudem wäre diese Massnahme in mehreren Kantonen wirkungslos geblieben, da diese bereits höhere Zulagen bezahlen. Angesichts dieser geringen Kompensation, von der zudem nur ein – allerdings sehr grosser – Teil der Bevölkerung (Familien mit Kindern) profitiert hätte, war das Risiko eines erneuten Scheiterns an der Urne erheblich.

Auswirkungen der AHV-Steuvorlage auf die Stabilisierung der AHV (AHV 21)



Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen

Die Idee, jeden Franken der Steuerausfälle in der AHV zu kompensieren, ist gut, da sich die Finanzlage der AHV seit 2014 verschlechtert und die Einnahmen nicht mehr ausreichen, um die laufenden Renten zu decken. Dieses Problem wird sich ab 2020 mit dem Eintritt der geburtenstarken Jahrgänge in den Ruhestand weiter verschärfen. Mit den zusätzlichen zwei Milliarden zugunsten der AHV kann somit einerseits vermieden werden, dass sich die Finanzlage der AHV allzu schnell verschlechtert, sodass genügend Zeit bleibt, um mit Blick auf die Alterung der Bevölkerung eine dauerhafte Lösung für die langfristige Finanzierung der AHV zu finden. Der Finanzierungsbedarf der AHV bis 2030 könnte damit deutlich reduziert werden, nämlich von 53 Milliarden auf rund 23 Milliarden Franken. Die Erhöhung der MWST könnte sodann von 1,5 auf 0,7 Prozentpunkte gesenkt werden, was die tiefen und mittleren Einkommen entlasten würde, da die Finanzierung über die Mehrwertsteuer weniger sozial ist als eine Finanzierung über höhere Lohnbeiträge. Zum anderen profitiert die gesamte Bevölkerung von der vorgeschlagenen Lösung: die Rentner durch die Verringerung des Risikos einer Leistungskürzung und die Sicherung ihres Rentenniveaus und die aktive Bevölkerung, insbesondere die Frauen, durch einen geringeren Druck zur Erhöhung des Rentenalters. Wenngleich die Vorlage eine mögliche Anhebung des Rentenalters für die Frauen auf längere Sicht nicht verhindern kann, erlaubt sie es doch, diese für ein paar Jahre hinauszuzögern, sodass mehr Zeit bleibt, um eine echte Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern herbeizuführen.

Der Ausgleich in der AHV ist nicht zuletzt auch die sozialverträglichste Option, da es bei der AHV – im Gegensatz zu anderen Sozialversicherungen wie etwa der Unfallversicherung – keine obere Beitragsgrenze gibt. Somit tragen die Bezüger von hohen Löhnen und bestimmte Selbständigerwerbende mit ihren Beiträgen überproportional zur AHV-Finanzierung bei. Im Mittel beziehen 93% der versicherten Personen mehr Rentenleistungen als sie an Beiträgen in die AHV einzahlen. Die Erhöhung der Lohnprozente ist eine soziale Art der Finanzierung: Wer in der Schweiz einen Durchschnittslohn von 85'000 Franken im Jahr verdient, wird im Jahr 128 Franken mehr einzahlen, wer 1 Millionen Franken verdient, zahlt 1'500 Franken mehr und wer 5 Millionen Franken im Jahr verdient, wird jährlich 7'500 Franken mehr in die AHV einzahlen.

So funktioniert der soziale Ausgleich zugunsten der AHV, resp. so kommen die zusätzlichen zwei Milliarden Franken zugunsten der AHV zustande:

1. Erhöhung des AHV-Beitragssatzes um 0,3 Prozentpunkte (je 0,15% Arbeitnehmende/Arbeitgeber)

Im Jahr 2020 ergibt dies zusätzliche Einnahmen für die AHV von rund 1,2 Milliarden Franken.

2. Zuweisung des gesamten Demografieprozents der MWST an die AHV

17% dieses «Demografieprozents», das seit 1999 erhoben wird, fliessen heute nicht direkt in die AHV, sondern an den Bund, der damit seinen Beitrag an die Ausgaben der AHV finanziert. Im Jahr 2020 bringt diese Neuweisung Mehreinnahmen für die AHV in Höhe von rund 520 Millionen Franken.

3. Erhöhung des Bundesbeitrags an die AHV von 19,55% auf 20,2% der Ausgaben der AHV

Im Jahr 2020 führt diese Massnahme zu Mehreinnahmen für die AHV in Höhe von rund 300 Millionen Franken.

4. Der soziale Ausgleich zugunsten der AHV reduziert das Risiko von neuen Steuergeschenken des Bundes für die Unternehmen

Die Finanzlage des Bundes ist sehr gut. Jahr für Jahr tragen Budgetüberschüsse zum Abbau der Staatsverschuldung bei. Diese Verschuldung hat mittlerweile ein historisch tiefes Niveau erreicht, welches mit dem Stand in den frühen 1990er-Jahren vergleichbar ist. In diesem Umfeld versuchen die Rechtsparteien, unterstützt durch Wirtschaftskreise, die Steuerbelastung der Unternehmen noch weiter zu senken, beispielsweise durch die Abschaffung der Stempelabgaben auf Wertpapieremissionen. Würde man – wie in einer parlamentarischen Initiative gefordert – die Emissionsabgabe auf Eigenkapital, die Umsatzabgabe auf den Handel mit schweizerischen und ausländischen Wertpapieren und die Stempelabgaben auf Versicherungsprämien abschaffen, so hätte dies Steuerausfälle von über zwei Milliarden Franken zur Folge! Hinzu kommt die Vorlage zur Aufhebung der Industriezölle (-500 Millionen Franken). Indem der Bund seinen Beitrag an die AHV um rund 800 Millionen Franken aufstockt, verringert er gleichzeitig den finanziellen Spielraum für neue Steuergeschenke zugunsten der Wirtschaft.

5. Begrenzung der Steuergeschenke für Grossunternehmen und ihre Aktionäre

Die AHV-Steuervorlage hat die Lehren aus der klaren Ablehnung der USR III durch das Stimmvolk gezogen und begrenzt die grosszügigen Steuergeschenke, welche die USR III für Grossunternehmen und Grossaktionäre vorsah, deutlich:

- Die zinsbereinigte Gewinnsteuer (eine Art Finanzierungstrick, von dem internationale Konzerne profitieren) – nunmehr Abzug für Eigenfinanzierung genannt – ist auf Bundesebene vom Tisch. Sie kann auf kantonaler Ebene nur eingeführt werden, wenn die effektive Gewinnsteuerbelastung mindestens 18,03 % beträgt. Derzeit ist diese Bedingung nur im Kanton Zürich erfüllt.
- Einführung eines Mindeststeuersatzes von 50% für die Besteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen (mindestens 10% des Aktienkapitals) für natürliche Personen auf kantonaler Ebene (manche Kantone wenden tiefere Sätze an) und Anhebung dieses Satzes von 50 auf 70% auf Bundesebene.
- Berücksichtigung der Städte und Gemeinden im Rahmen der Erhöhung des Kantonsanteils am Ertrag der direkten Bundessteuer.

- Teilweise Korrektur des «Kapitaleinlageprinzips», dem meistkritisierten Element der USR II. Die Unternehmen können in Zukunft nur dann steuerfreie Rückzahlungen aus Eigenkapitalreserven vornehmen, wenn sie gleichzeitig steuerbare Dividenden im gleichen Umfang ausschütten. Dies führt zu Mehreinnahmen von 90 Millionen Franken beim Bund und von 60 Millionen bei den Kantonen.

6. Soziale Ausgleichsmassnahmen in den Kantonen, wo nötig bei Kantonen nachhaken

Die AHV-Steuervorlage führt zu einer Senkung der kantonalen Unternehmenssteuersätze. Der landesweite Durchschnitt von heute knapp 18% (Steuersatz von Gemeinden/Kantonen und Bund) sinkt auf etwas mehr als 14%. Um dies zu verhindern, hatte Travail.Suisse einen Mindeststeuersatz von mindestens 16% gefordert, welcher die Steuerausfälle stark begrenzt hätte. Angesichts der kantonalen Steuerautonomie blieb dieser Vorschlag jedoch chancenlos. Ebenso wenig lässt sich das Problem bei den Gewinnsteuern auf kantonaler Ebene lösen: Wenn der neue, für alle Unternehmen gültige Einheitssteuersatz zu tief angesetzt wird, resultieren massive Steuerausfälle bei den «normalen» Unternehmen. Wird der Einheitssatz zu hoch angesetzt, führt dies zu Steuerverlusten durch die Abwanderung von Unternehmen ins Ausland oder in Kantone mit tieferen Steuersätzen. Für die Kantone (insbesondere jene, die ihren Steuersatz deutlich senken, weil sie einen hohen Prozentsatz von Unternehmen mit einem steuerlichen Sonderstatus haben) gibt es daher kaum eine andere Alternative, als ausreichende soziale Kompensationsmassnahmen für die Bevölkerung vorzusehen, wobei deren Finanzierung zumindest zu einem guten Teil auch von der Wirtschaft zu tragen ist, die von der AHV-Steuervorlage profitiert. Die meisten Kantone haben soziale Ausgleichsmassnahmen vorgesehen, die zumindest einen grossen Teil der Steuerausfälle kompensieren und zu einem erheblichen Teil von der Wirtschaft finanziert werden. So hat insbesondere der Kanton Waadt umfangreiche soziale Kompensationen beschlossen (deutliche Erhöhung der Familienzulagen zulasten der Arbeitgeber und starke Anhebung der Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien).

In den Kantonen, die noch keine ausreichenden sozialen Ausgleichsmassnahmen vorgesehen haben, sind die verfügbaren demokratischen Mittel wie das Referendum oder die kantonale Initiative auszuschöpfen. Dass diese Mittel erfolgreich eingesetzt werden können, bewiesen die StimmbürgerInnen des Kantons Bern, die die kantonale Steuerreformvorlage ohne Kompensationsmassnahmen Ende 2018 abgelehnt haben. Gute kantonale Lösungen sind möglich, wie das Beispiel des Kantons Basel-Stadt zeigt; hier hat das Stimmvolk am 10. Februar 2019 eine Steuervorlage zur Umsetzung der AHV-Steuervorlage auf kantonaler Ebene mit einer Mehrheit von 79 Prozent angenommen.

Für die Kantone hat sich auch der finanzielle Spielraum verbessert. Ein Bericht zur Finanzstatistik der Bundesverwaltung vom September 2016 weist für die Kantone einen kumulierten negativen Finanzierungssaldo von -2'484 Milliarden Franken für das Jahr 2015 aus. Demgegenüber zeigt die Finanzstatistik 2017 einen positiven Finanzierungssaldo von 546 Millionen Franken für das Jahr 2016 und einen geschätzten Überschuss von fast einer Milliarde Franken für die Jahre 2017 und 2018. Bei den Gemeinden resultiert auch für die Jahre 2017 und 2018 ein leicht negativer kumulierter Finanzierungssaldo von rund 300 bis 400 Millionen Franken. Doch die in der AHV-Steuervorlage vorgesehene Gemeindeklausel wird es ihnen ermöglichen, ihren gerechten Anteil an der Erhöhung der direkten Bundessteuer zu erhalten, was sich positiv auf die Finanzlage der Gemeinden auswirken wird.

7. Die Steuerreform mit sozialen Ausgleichsmassnahmen zu verbinden, ist rechtlich vertretbar und sozialpolitisch unverzichtbar

Gewisse Kreise sprechen sich für die Ablehnung der AHV-Steuervorlage aus, weil die Einheit der Materie nicht gegeben sei oder weil man nicht separat über die Steuervorlage einerseits und die AHV-Finanzierung andererseits abstimmen könne. Das Bundesamt für Justiz kam zu dem Schluss, dass eine solche Verknüpfung nicht verfassungswidrig sei. Die Vorlage des Bundesrates sah im Übrigen auch einen sozialen Ausgleich in Form einer Erhöhung der Familienzulagen vor, bevor das Parlament beschloss, dass der Ausgleich zugunsten der AHV erfolgen soll. Damals hatte sich niemand beschwert, dass die Verbindung dieser Ausgleichsmassnahme mit der Steuervorlage unzulässig sei. Es ist durchaus logisch, dass nicht separat über das Steuerdossier und die Finanzierung der AHV abgestimmt werden kann: Da es nicht möglich war, die Steuerausfälle der Reform durch fiskalische Massnahmen – beispielsweise durch die Einführung eines Mindeststeuersatzes – zu kompensieren, bleibt letztlich keine andere Alternative als eine soziale Kompensation, um zu einer ausgewogenen Vorlage zu gelangen, welche für die Bevölkerung akzeptabel ist.

8. Ein Nein zur AHV-Steuervorlage wäre schlecht für die Wirtschaft, die Beschäftigung und die Arbeitnehmenden

Eine Ablehnung der AHV-Steuervorlage kann nicht zu einer besseren Vorlage führen, weil für die Senkung der kantonalen Unternehmenssteuersätze – den umstrittensten Bestandteil der Vorlage – auf Bundesebene keine Lösung zu finden ist. Ausserdem hat die Schweiz, im Gegensatz zur Situation bei der Abstimmung über die USR III, keine Zeit mehr, um die kantonalen Steuerregimes abzuschaffen. Ihr Fortbestand hätte zur Folge, dass die Schweiz auf die Liste jener Länder gesetzt würde, die als Steueroasen gelten. Dies würde zu einem Klima der Unsicherheit führen, welches negative Auswirkungen auf die steuerlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hätte. Die Schweiz würde für ausländische Investoren an Attraktivität verlieren. Zudem wäre damit zu rechnen, dass in der Schweiz ansässige Firmen ins Ausland abwandern. Dies sind negative Faktoren für unsere Wirtschaft und die Beschäftigung und damit für die Arbeitnehmenden. Zwar könnte ein Nein zur AHV-Steuervorlage die Schweiz auch dazu veranlassen, die Steuerregimes im Eilverfahren abzuschaffen, um doch noch zu verhindern, dass unser Land an Attraktivität einbüsst. Dieser Schritt würde dann aber vollzogen, ohne dass ein Konsens über die Kompensation der Steuerausfälle und eine Lösung für das Problem der zu tiefen kantonalen Steuersätze gefunden werden könnte. Der soziale Ausgleich zugunsten der AHV wäre ebenfalls vom Tisch. Die Verlierer wären somit die Arbeitnehmenden mit tiefen und mittleren Einkommen.